



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-15452

FAX +49(0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-367**

DATUM **31.08.15**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag vom 04.05.2015 bezüglich der Schleuder "Geologic Easytech", Az. 21
05_2015_01375_KTU_1

Gegenstand dieser Entscheidung ist die Beurteilung der Schleuder zum Abschießen von
Saugnapfpfeilen

„Geologic Easytech“

der Firma Geologic.

Beschreibung:

Bei der Schleuder „Easytech“ der Firma Geologic handelt es sich um eine Plastiksleuder,
die zum Abschießen von Plastikpfeilen mit Saugnapfspitzen vorgesehen ist.

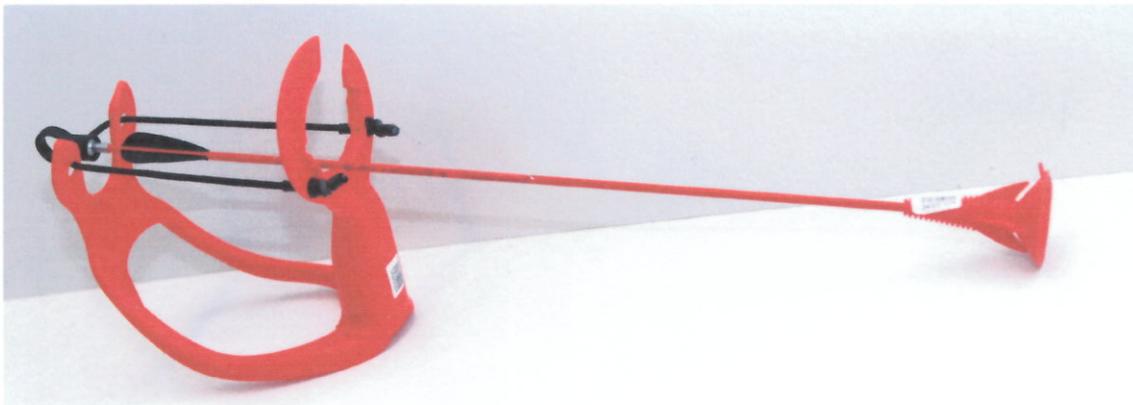


Abbildung 1: „Geologic Easytech“, Gesamtansicht mit eingelegtem Pfeil

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Der vorgelegte Gegenstand besteht aus einem Handgriff, einer Armstütze, einem Elastikband und einer Spannhilfe.

Der aus Kunststoff hergestellte Handgriff endet oben in einem offenen Ring, in dessen Innerem (Innendurchmesser ca. 60 mm) fünf Führungsmulden für Pfeile verteilt sind. Im unteren Bereich des Ringes ist jeweils ein Loch vorhanden, durch welches das Elastikband geführt und befestigt wird.

In den Handgriff ist von unten eine ebenfalls aus Kunststoff gefertigte Armstütze eingerastet. Am hinteren Ende der Armstütze ragen U-förmig zwei Stege nach oben, die mit Löchern für das Elastikband versehen sind.

Beide Enden des ca. 45 cm langen Elastikbandes sind mit einem Knoten versehen und stecken in einer Gummimanschette. Um diese Gummimanschetten sind Führungshülsen aus Kunststoff gesteckt, mit denen das Band in den Löchern des Handgriffs arretiert ist. Hinten ist das Elastikband durch die Löcher der Armstütze geführt. Zwischen den Löchern ist eine Spannhilfe positioniert. Diese besteht aus einem Kunststoffring für den Finger und einem Magneten, der für die Aufnahme des zu verschießenden Pfeiles bestimmt ist.

Mit der Schleuder wurde ein ca. 40 g schwerer und ca. 56 cm langer Pfeil vorgelegt. Der Durchmesser des Pfeilschaftes beträgt ca. 5 mm. Die Spitze bildet ein Saugnapf mit ca. 5 cm Durchmesser. Am hinteren Ende des Pfeils sind drei Stabilisatoren angebracht, den Abschluss bildet eine magnetische Kappe.

Auf dem Verkaufsetikett ist die bestimmungsgemäße Handhabung der Schleuder „Geologic Easytech“ anhand eines Bildes dargestellt.



Abbildung 5: „Geologic Easytech“, Gesamtansicht der Verkaufseinheit

Beurteilung:

Der Waffenbegriff für tragbare Gegenstände ist in § 1 Absatz 2 Nummer 2 WaffG definiert.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG:

Nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG sind Waffen tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen

oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen. Hieb- und Stoßwaffen sind Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen. Maßgebend für die Anwendbarkeit des Waffengesetzes ist zunächst die Frage, ob es sich bei dem vorgelegten Gegenstand um eine Waffe handelt, die ihrer Natur bzw. ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.

Hier ist nun zu prüfen, ob die vorliegende Schleuder „Geologic Easytech“ ihrem Wesen nach dazu bestimmt ist, durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beibringen zu können.

Zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG:

Waffen sind nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) tragbare Gegenstände, die ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen Ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die im WaffG genannt sind. Somit haben tragbare Gegenstände nur dann Waffeneigenschaft, wenn Sie in der dazugehörigen Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Hier ist nun zu prüfen, ob Schleudern, wie die vorliegende Schleuder „Geologic Easytech“, in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.1. ff. genannt sind.

Zu § 2 Absatz 3 WaffG:

Nach § 2 Absatz 3 WaffG sind Waffen, die in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 genannt sind, verboten.

Im Anschluss ist zu prüfen, ob die zur Einstufung vorgelegte Schleuder „Geologic Easytech“ eine verbotene Waffe im Sinne der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG -Waffenliste-, Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- darstellt.

Ergebnis:

1. Bei der vorgelegten Schleuder „Geologic Easytech“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.
2. Bei der vorgelegten Schleuder „Geologic Easytech“ handelt es sich nicht um eine Waffe gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2.
3. Bei der vorgelegten Schleuder „Geologic Easytech“ handelt es sich nicht um eine verbotene Präzisionsschleuder gemäß Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG Abschnitt 1 -Verbotene Waffen- Nummer 1.3.7.

Begründung:

1. Die vorgelegte Schleuder „Geologic Easytech“ dient der Zweckbestimmung als Spiel- bzw. Freizeitgerät. Dies ist aufgrund der Gestaltung aus rotem Kunststoff, der Ausstattung und dem Vertrieb mit sog. Saugnapfpfeilen, dem Vertriebsweg über Sport- und Outdoor-geschäfte (u.a. Decathlon) und dem Label erkennbar.
Aufgrund dieser Zweckbestimmung fällt die Schleuder mit Armstütze nach Ansicht des Bundeskriminalamtes auch nicht unter die Definition der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3. Die Ausgestaltung und Materialbeschaffenheit der Schleuder, sowie die Zugkraft des Elastikbandes widersprechen einer Einstufung als Waffe. Eine missbräuchliche, d.h. nicht mit dem Verwendungszweck vereinbare Verwendung fällt nicht unter die Beurteilungsbefugnis des Bundeskriminalamtes.
Daher handelt es sich nicht um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 a) WaffG.
2. Die vorgelegte Schleuder „Geologic Easytech“ bzw. Schleudern dieser Bauart sind nicht in der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 2 genannt. Daher handelt es sich nicht um eine Waffe im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 b) WaffG.
3. Die vorgelegte Schleuder „Geologic Easytech“ ist als Schleuder mit Armstütze von seiner Bauart her in der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.7 erfasst. Da es sich bei der Schleuder „Geologic Easytech“ nach Ansicht des Bundeskriminalamtes um ein Spiel- und Freizeitgerät handelt und keine Waffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.3 darstellt, fällt diese nicht unter die Verbotsregelung der Anlage 2 zu § 2 Absatz 2-4 WaffG Abschnitt 1 Nummer 1.3.7.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf die oben beschriebene Schleuder und gilt nicht für deren Modifikationen, Nachbauten etc.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

